

KAMMER

ZEITUNG DER OÖ LANDARBEITERKAMMER

Aktuell

Folge 355 | April 2022



© DieterG | Pixabay

HIN'GSCHAUT

Seite 3

**ENERGIEPREIS-
STEIGERUNGEN**

Seite 4

**LEISTUNGS-
BILANZ DER
OÖ LAK**

Seite 8 – 9

**ÖKOSOZIALES
STEUERREFORM-
GESETZ 2022**

Seite 10 – 11

**KOLLEKTIV-
VERTRÄGE**

Seite 18 – 23

INHALT

- 02 DIENSTNEHMEREHRUNG GARTENTIPP
- 03 HIN'GSCHAUT FÖRDERUNG
- 04 ENERGIEPREIS-STEIGERUNGEN
- 05 KONVENTIONALSTRAFEN HERZLICHEN DANK AN ...
- 06 KAMMERRÄTE IM GESPRÄCH
- 07 QUER DURCHS LAND
- 08 LEISTUNGSBERICHT AUSFLUGSTIPP
- 10 ÖKOSOZIALES STEUERREFORMGESETZ 2022
- 12 URLAUBSERSATZLEISTUNG URLAUBSAKTION
- 14 GASTBEITRAG: HINWEISGEBERGESETZ
- 15 HILFE FÜR DIE UKRAINE
- 16 ZECKEN: INFORMATION & IMPFAKTION
- 17 BILDUNGSVEREIN SEMINARPROGRAMM
- 18 KOLLEKTIVVERTRÄGE IMPRESSUM
- 24 SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE

OÖ Landarbeiterkammer

Tel: 0732 65 63 81

Mail: office@lak-ooe.at

Abteilungs-DW:

Direktion DW 11, Abteilung Recht DW 22, Abteilung Finanzen DW 20, Abteilung Förderungen DW 24

Bereichsbetreuung:

Mag.ª Sandra Schrank: 0664 596 36 37
Gerhard Hoflehner: 0664 326 04 14

OÖ LAK Bildungsverein

Tel: 0732 600 273, Fax DW 12

Mail: bildungsverein@lak-ooe.at

tipp

für den Garten



Viele unserer heimischen Gemüsesorten sind weitgehend frostresistent. Dazu zählen unter anderem der Eisberg- und Kopfsalat, Radieschen, Spinat oder Kohlrabi. Auch Gemüsesorten wie Mangold oder Eichblattsalat sind gegenüber Kälte relativ unempfindlich. Letztere müssen jedoch vor Frost geschützt werden, indem sie in einem Gewächshaus angebaut oder in Töpfen hochgezogen werden. Im April folgt die Aussaat von Spargel, Kohl, Paprika und Erdbeeren. Bei manchen Pflanzen ist es allerdings ratsam, die Eisheiligen im Mai abzuwarten. So ist Frost etwa für Zucchini, Gurken oder Tomaten wenig bekömmlich.



DIENSTNEHMEREHRUNG FÜR DIE BEZIRKE GMUNDEN, KIRCHDORF UND VÖCKLABRUCK

Die OÖ Landarbeiterkammer führt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer OÖ für DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft bei langjähriger Berufszugehörigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Bereich Ehrungsfeiern durch.

Am Sonntag, den 16. Oktober 2022 findet in der Kitzmantelfabrik Vorchdorf eine Ehrungsveranstaltung für Kammermitglieder aus den Bezirken Gmunden, Kirchdorf und Vöcklabruck statt.

Geehrt werden DienstnehmerInnen, welche mindestens 25, 35 oder 45 Beschäftigungsjahre in der Land- und Forstwirtschaft aufweisen. Angerechnet werden alle Dienstzeiten, die in einem „land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ geleistet wurden. Als solche gelten jedenfalls alle Betriebe, deren DienstnehmerInnen

Mitglieder der OÖ Landarbeiterkammer sind. Zur erstmaligen Aufnahme in die Ehrungsdatei ist auf entsprechenden Vordrucken der bisherige Berufsverlauf anzugeben. DienstnehmerInnen, die schon einmal geehrt wurden, werden automatisch wieder eingeladen.

Die Jubilare erhalten neben einer Ehrenurkunde auch ein Ehrungsgeschenk. Eine Aushändigung der Ehrungsgeschenke ohne Teilnahme an der Ehrungsfeier ist ausgeschlossen.

Auskünfte und Formulare für die Dienstzeiterfassung erhalten sie bei Frau Rosemarie Jachs im Kammerbüro in Linz:

Tel. 0732 656381-24

E-mail: rosemarie.jachs@lak-ooe.at oder bei Ihrer zuständigen Bereichsbetreuung.

Hin' geschaut

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

Das Virus hat sich nicht in Luft aufgelöst, aber es besteht mit Beginn der warmen Jahreszeit Hoffnung auf Besserung. Omikron – sehr ansteckend, aber weniger gefährlich als frühere Varianten. Trotz hoher Fallzahlen ist die Belastung in den Intensivstationen gering geblieben. Viele Menschen sind bereits mit Corona in Berührung gekommen – da sei mir der Gedanke gestattet: Könnte das Schlimmste nun hinter uns liegen? Ist die Gefahr für unser Gesundheitssystem gebannt?

Ob die Zahl an Geimpften und Genesenen ausreicht, um auch gut durch Herbst und Winter zu kommen, wird sich noch weisen. Wir können nicht in die Zukunft blicken, aber eines steht fest: Nach über zwei Jahren Pandemie stellt sich bei uns allen eine Ermüdung ein und der Zusammenhalt in der Gesellschaft hat stark gelitten. Ich möchte wieder in einer solidarischen Gemeinschaft leben, wo jeder auf jeden achtet und sich für seine Mitmenschen einsetzt.

Kollektivvertragsabschlüsse trotz widriger Umstände erfolgreich

Der Großteil der KV-Verhandlungen ist abgeschlossen. Alle Abschlüsse im land- und forstwirtschaftlichen Bereich lagen über dem Durchschnitt der Inflationsrate der vergangenen 12 Monate vor KV-Abschluss. In den meisten Fällen kam es auch wieder zu einer Reallohnerhöhung. Die stark steigenden Energiepreise haben die Inflation auf den höchsten Wert seit fast 40 Jahren getrieben. Die Preisschübe bei Strom, Gas und Treibstoff haben uns kalt erwischt und die durchwegs guten Übereinkommen in der Wahrnehmung etwas verzerrt. Die Teuerungsrate wird in den kommenden Monaten angesichts der Energiepreise und des unsäglichen Krieges in der Ukraine weiter auf hohem Niveau bleiben.

Seid aber versichert, dass wir auch in Zukunft ganz genau darauf achten werden, dass steigenden Preisen auch steigende Löhne und Gehälter folgen.



Gerhard Leutgeb

Präsident der OÖ Landarbeiterkammer

Wenn sich auch unsere Lebenssituation in vielen Bereichen verändert, so sollte dennoch eines davon unberührt bleiben: Gemeinsame Zeit - die hat einen besonderen Wert. Es braucht gelebte Achtsamkeit für sich und andere, um diesen Wert zu erhalten.

verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer

FÖRDERUNG

BEIHILFE ZUR WIRTSCHAFTLICHEN ODER SOZIALEN UNTERSTÜTZUNG

Zweck

Abwendung oder Linderung einer wirtschaftlichen oder sozial schwierigen Situation, hervorgerufen durch Krankheit, Invalidität, Unfall oder sonstige Lebensumstände. Besonderer Bedacht auf Familien mit mehr als 2 Kindern und geringem Familieneinkommen.

Voraussetzungen

Mind. 1jährige Zugehörigkeit mit Umlagepflicht zur OÖ LAK in den letzten 36 Monaten. Lehrlinge und DienstnehmerInnen in gesetzl. Karenz, die vorher einer umlagepflichtigen Tätigkeit nachgingen: von der Umlagepflicht i.S.d. 1. Absatzes wird abgesehen.

Mitglied zur OÖ LAK bei Antragstellung sowie DienstnehmerInneneigenschaft und Mitgliedschaft bei Auszahlung der Beihilfe.

Bei Tod eines Mitglieds kann jene Person ansuchen, welche die tatsächlichen Belastungen trägt.

Antragstellung

Mittels vollständig ausgefülltem Antragsformular bei der OÖ LAK. Umstände sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Angabe des vollständigen Familieneinkommens zwingend erforderlich.

Höhe der Beihilfe

Eine Beihilfe kann je nach Schwere des Falles bis zu max. 2.000 € betragen.

Entscheidungsträger

Über die Zuerkennung und die Höhe dieser Beihilfe entscheidet der Präsidialausschuss.

Der Präsidialausschuss kann von einzelnen Voraussetzungen absehen.

Das Formular für den Beihilfen-Antrag finden sie auf unserer Website: www.lak-ooe.at/download



Mag.^a Ulrike Weiß, MBA

Leiterin Konsumentenberatung gem. GmbH / AK OÖ

„Viele Energiekunden/-innen sind nicht „nur“ mit einer Preisänderung, sondern mit einer Kündigung durch ihren Strom- und Gaslieferanten konfrontiert; und das obwohl eine Preisgarantie für einen fixen Zeitraum vereinbart wurde.“

Die Großhandelspreise für Strom und Gas sind in den letzten Monaten in Europa auf Rekordwerte gestiegen. Die Folgen für die Konsumentinnen und Konsumenten sind dramatisch. Die Anfragen und Beschwerden bei den Konsumentenschützern nahmen stark zu. So gab es im zweiten Halbjahr 2021 knapp 600 Energieanfragen, verglichen mit „nur“ 200 Anfragen im ersten Halbjahr des Vorjahres. Die Probleme der Betroffenen sind dabei sehr unterschiedlich.

Wenn der Energielieferant eine Preisänderung von Strom bzw. Gas ankündigt, haben die Betroffenen das Recht, dieser Preisänderung zu widersprechen und das Vertragsverhältnis zu beenden. Allerdings steht ihnen in diesem Fall eine außerordentliche Kündigungsfrist von drei Monaten zu. Das heißt: Innerhalb dieser Frist müs-

ENERGIEPREISSTEIGERUNGEN UND DIE AUSWIRKUNGEN

sen sie noch zum alten Preis beliefert werden und können sich einen neuen Lieferanten suchen. Aber: Nach Ablauf der drei Monate endet ihr Vertrag mit dem alten Lieferanten.

Den Betroffenen bleibt als erster Schritt nichts anderes übrig, als sich einen neuen Anbieter – mit höheren Preisen – zu suchen. Eine gute Übersicht aller Strom- und Gaslieferanten bietet der Tarifkalkulator der E-Control.

Wurde ein Liefervertrag jedoch zu Unrecht gekündigt und den Betroffenen entsteht dadurch ein finanzieller Schaden, kann Schadenersatz beim verursachenden Unternehmen geltend gemacht werden. Dafür müssen die tatsächlichen Mehrkosten beim neuen Lieferanten – bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Preisgarantie – ermittelt werden. Dazu sind die Verträge und Preisblätter des alten und des neuen Lieferanten und der Zählerstand zum Wechselstichtag und zum Ende der ursprünglichen Preisgarantie erforderlich.

Betroffene sollten die oben genannten Unterlagen und Daten nach Ablauf der ursprünglichen Preisgarantie an ihren alten Lieferanten senden und den Ersatz der Mehrkosten verlangen. Weigern sich die Unternehmen, die Kosten zu übernehmen, unterstützt die Konsumentenberatung der Arbeiterkammer Oberösterreich gerne alle Geschädigten.

Da einige Unternehmen nicht freiwillig bereit sind, die Entschädigungen zu zahlen, müssen Musterverfahren geführt und der Ausgang dieser abgewartet werden. Wenn sich auch ihr Unternehmen weigert, bewahren sie die oben genannten Unterlagen und Daten auf.

Besonders problematisch sind die Preissteigerungen auch für Konsument/-innen mit so genannten Floater-Strompreis-Modellen. Hier wird anstatt eines Fixpreises der Preis – je nach Vertrag – stündlich, täglich, oder monatlich unmittelbar an den Börsenpreis angepasst. Oft werden derartige Verträge an Konsumenten/-innen vermittelt, ohne entsprechende Aufklärung über das Risiko. Es gibt Floater-Verträge am Markt, die eine Bindung von 12 Monaten vorsehen. Nicht alle Lieferanten sind bereit, Betroffenen den Ausstieg aus diesen nachteiligen Verträgen zu gewähren. Die Experten/-innen der AK OÖ prüfen aktuell die Rechtmäßigkeit derartiger Bindungen.

Wie die entsprechenden Gerichtsverfahren ausgegangen sind, erfahren Sie auf einfachem Weg über den Newsletter des Konsumentenschutzes der AK OÖ. Melden Sie sich an unter ooe.konsumentenschutz.at.

KONKURRENZKLAUSEL

Die meisten Dienstverhältnisse beginnen mit dem Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages. Der Dienstvertrag soll für beide Vertragsparteien die wichtigsten Rahmenbedingungen des Dienstvertrages und deren jeweiligen Rechte und Pflichten wiedergeben und als Beweiskunde dienen. Oft findet sich im Dienstvertrag die Klausel, dass der Arbeitnehmer für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird. Diese Klausel wird als Konkurrenzklausele bezeichnet und sieht meist vor, dass der Dienstnehmer für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht übersteigen darf, nicht in dem Geschäftszweig des Dienstgebers (selbständig oder unselbständig) tätig sein darf und im Falle des Zuwiderhandelns eine Konventionalstrafe zu zahlen ist.

Vereinbarung einer Konkurrenzklausele nur insoweit wirksam als:

- » der Dienstnehmer im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bereits volljährig ist,
- » sich die Beschränkung auf den Geschäftszweig des Dienstgebers bezieht und
- » den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt,
- » Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit und Ort und im Verhältnis zu dem geschäftlichen Interesse, das der Dienstgeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Dienstnehmers ist und
- » das Bruttomonatsentgelt 2022 mehr als EUR 3.870,00 beträgt (DV-Abschluss vor 29.12.2015: EUR 3.213,00; DV-Abschluss vor 18.03.2006: keine Entgeltgrenze)

Die Unwirksamkeit einer Konkurrenzklausele ist abhängig von der Art der Beendigung:

Rechte aus der Konkurrenzklausele kann der Dienstgeber nur dann geltend machen, wenn der Dienstnehmer das Dienstverhältnis aufgelöst hat. Wenn jedoch der Dienstgeber dem Dienstnehmer begründeten Anlass zur Auflösung gegeben hat (vorzeitiger berechtigter Austritt oder Kündigung aus wichtigem Grund) dann kann der Dienstgeber seine Rechte aus der vereinbarten Konkurrenzklausele nicht ausüben. Es empfiehlt sich daher, vor Beendigung des Dienstverhältnisses, sich rechtlich beraten zu lassen.

WICHTIG: eine einvernehmliche Lösung führt nicht zur Unwirksamkeit der vereinbarten Konkurrenzklausele!



info

KONVENTIONALSTRAFE

Was ist das?

Das ist ein pauschalierter Schadenersatz im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Konkurrenzklausele.

Wie hoch?

Höhe kann grundsätzlich zwischen beiden Parteien vereinbart werden – üblicherweise ein Vielfaches eines Nettomonatsgehältes. In bezug auf Vereinbarungen, die ab dem 29.12.2015 getroffen wurden, gilt, dass die Höhe mit maximal 6 Nettomonatsgehältern beschränkt ist; darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Mäßigung durch einen Richter! Bei der Ausübung dieses Mäßigungsrechts ist auf

- » die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse des Arbeitnehmers (insbesondere Einkommens- und Vermögensverhältnisse) sowie auf Art und das Ausmaß des Verschuldens an der Vertragsverletzung und auf die
- » Höhe des entstandenen Schadens Rücksicht zu nehmen.

Herzlichen Dank an ...

Seit 2017 hat Maria Gabriel, MSc die Agenden von Sarah Schindler, BEd übernommen und während der Karenzzeit im Bildungsverein der OÖ LAK vertreten. Im Zuge einer beruflichen Veränderung hat Frau Gabriel die Kammer mit Ende Jänner des Jahres vorzeitig verlassen.

Frau Karola Schausberger ist bereits mit dem Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit vertraut und wird deshalb alle laufenden Projekte – bis zur Rückkehr der Geschäftsführerin Sarah Schindler – weiterführen.

Das LAK Team bedankt sich für den Einsatz in den vergangenen Jahren und wünscht Frau Gabriel in ihrer neuen Wirkstätte berufliche Erfüllung und alles erdenklich Gute.



© LAK



KAMMERRÄTE IM GESPRÄCH

mit
Birgit Mitterlehner-Zach



Birgit Mitterlehner-Zach

BR-Vorsitzende und Controllerin der Saatbau Linz

Die BR-Vorsitzende und Controllerin der Saatbau Linz lebt mit ihrer Familie in Oftering. Ihre Freizeit verbringt sie gerne im eigenen Garten; ihre wahre Leidenschaft aber ist das Segeln, ob in unseren schönen Gewässern in Oberösterreich oder aber auch auf den Meeren. Seit 2021 ist die Bilanzbuchhalterin Kammerrätin in der Vollversammlung.

**ES GEHT
NUR
GEMEINSAM.**

Motto von Birgit Mitterlehner-Zach

Welche war die beste Entscheidung in Deiner beruflichen Laufbahn?

Mich bei der Saatbau Linz zu bewerben. Heuer werden es 20 Jahre – ich denke das spricht für sich!

Was macht Dir an Deinem Job am meisten Spaß?

Buchhaltung und Controlling hört sich für die meisten Menschen sicherlich eher eintönig an. Da ich aber verschiedene buchhalterische Tätigkeiten in der Saatbau gemacht habe, ist es für mich sehr spannend über den Tellerrand hinaus in andere Abteilungen zu blicken und die Zusammenhänge zu erfassen. So ist es einfacher die Zahlen zu verstehen. Für mich ist mein Tätigkeitsbereich sehr spannend und es wird nie langweilig.

Wofür setzt du dich ein?

Recht und Gerechtigkeit sind nicht immer eins – hier den besten Weg zu finden ist oft eine herausfordernde Arbeit, egal ob im Job oder in anderen Gremien.

Wo siehst du die Vorteile eines Betriebsrats?

Für die Belegschaft ist es immer ein Vorteil, eine Interessenvertretung zu haben, die bei eigenen Rechten und Ansprüchen hilft. Auch bei Meinungsverschiedenheiten kann der Betriebsrat hinzugezogen werden und den Bedürfnissen der Mitarbeiter Gehör verschaffen. Zusätzlich steigert ein Betriebsrat die Transparenz im Betrieb und sorgt für Informationen.

Betriebsratsarbeit – eine Bürde?

Bei allen Rechten und Pflichten, die der Betriebsrat hat, weiß ich: Betriebsratsarbeit macht auch Spaß!

So können wir für unsere Kollegen eine Menge tun und erreichen, erhalten mehr Einblick in unsere Genossenschaft. Darüber hinaus haben wir beispielsweise durch den gegebenen Schulungsanspruch die Gelegenheit, uns bei den BR-Modulen weiterzuentwickeln. Ich finde, wenn man das BR-Diplom absolviert hat, hat man ein sehr gutes Rüstzeug für eine professionellere Verhandlungsführung.

Machst du gerne Kompromisse?

Das kommt auf die jeweilige Situation an. Manchmal ist es klug, einen Kompromiss zu machen, und manchmal ist es situationsbedingt erforderlich, eben keinen Kompromiss einzugehen.

Wie sieht eigentlich der perfekte Tag für dich aus?

Die gute Mischung zwischen Aktivität (da werde ich angetrieben von meiner siebenjährigen Tochter) und Entspannung (den Tag genießen und schauen was passiert) macht es aus. Was aber nicht fehlen darf, wenn ich frei habe, ist ein ausgiebiges Frühstück mit einer großen Tasse Kaffee.

Was macht dich glücklich?

Glück bedeutet für mich, Zeit zu haben. Gemeinsame Zeit, die ich mit meinem Mann und meiner Tochter verbringen darf, mit Menschen, die mich mögen und die ich mag. Es sind für mich ohnehin eher die einfachen Dinge im Leben, die mich glücklich machen und die dadurch so wertvoll sind.

Quer durchs Land



Konstituierende BR-Sitzung der Arbeiter und Angestellten Lagerhaus Innviertel-Traunviertel-Urfahr eGen am 11. Jänner in Geinberg.

Vorsitzender Arbeiter-BR: Ernst Schicklberger (links im Bild)

Vorsitzender Angestellten-BR: KR Manuel Schwabl (rechts im Bild)

Ihre Teams:

Arbeiter-BR: Walter Sperl, Werner Reischenböck, Vinzenz Berger, Josef Königstorfer, Christian Lobmaier (nicht im Bild)

Angestellten-BR: Michaela Leibetseder, Patrick Werth, Werner Reischenböck, Matthias Albrecht, Clemens Aigner, Daniela Lanzerstorfer, Raimund Rescheneder, Benjamin Werth (nicht im Bild)



Betriebsratswahl RWA am Standort Traun am 19. Jänner 2022

v.l.n.r.: BR Johann Fuckerieder, KR BRV Josef Höller, BR Johann Hasl



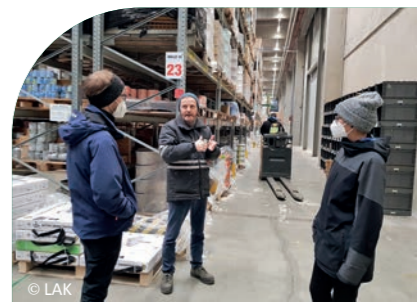
Am 1. März fand die konstituierende Sitzung des Arbeiter-BR und des Angestellten-BR in der Garant Aschach statt. Karlheinz Miggitsch wurde einstimmig zum Vorsitzenden der Arbeiter wiedergewählt. KR Johann Gahleitner wurde einstimmig zum Vorsitzenden der Angestellten wiedergewählt.

v.l.n.r.: KR Friedrich Gattringer, BR Martin Ertl, BRV Karlheinz Miggitsch, KR BRV Johann Gahleitner, BR Johannes Würmer



Am 17. Jänner fand in Schicklberg das Betriebsratsmodul „Betriebsratswahl und Betriebsratsfonds“ statt. Die Teilnehmer zeigten sich begeistert von der vertiefenden Auseinandersetzung mit diesem Thema.

v.l.n.r.: KR Astrid Allerstorfer, Martin Ertl, Johannes Aufreiter, Sandra Grafeneder, Albert Steinegger, Referent LAK Stefan Schuster



Am 19. Jänner führte der Lagerfachverantwortliche Manfred Jobst die Juristen der LAK durch das Kommissionierungslager der RWA Traun.

Mag. Lukas Scharinger und Mag.^a Katharina Lugmayr waren beeindruckt vom Einblick in das Tätigkeitsfeld der RWA Beschäftigten.

v.l.n.r.: Mag. Lukas Scharinger, Manfred Jobst, Mag.^a Katharina Lugmayr

LEISTUNGSBERICHT

Haben Sie gewusst?



Gerhard Leutgeb
Präsident der OÖ Landarbeiterkammer

Kammerumlage effizient und nutzenstiftend einsetzen.

Ich kann versichern, dass wir die Kammerumlage unserer Mitglieder wohlüberlegt und nutzenstiftend für Mitglieder einsetzen, die Unterstützung brauchen. Mit unseren Förderungen, dem zinslosen Kammerdarlehen bis zu einer Höhe von 15.000 Euro und unterschiedlichen Beihilfen können wir den Menschen eben dann zielgerichtet Hilfe anbieten, wenn sie benötigt wird. Ich bin überzeugt, dass die OÖ LAK eine effiziente und moderne Interessensvertretung ist, die stets im Sinne ihrer Mitglieder agiert.

Weitere Details inkl. Antragsformulare finden Sie auf unserer Website unter folgendem Link:

www.lak-ooe.at

WAS DIE OÖ LAK FÜR IHRE MITGLIEDER TUT, KANN SICH SEHEN LASSEN.

Beratung, gesetzliche Vertretung, finanzielle Unterstützung sowie Aus- und Weiterbildung und Information sind die wesentlichen Bereiche, in denen die OÖ Landarbeiterkammer umfangreiche Leistungen und Services für ihre Mitglieder anbietet. 2021 wurden über 2.200 ArbeitnehmerInnen in Rechtsangelegenheiten beraten und unterstützt, an Mitglieder wurden insgesamt 662.659,76€ an Förderungen ausbezahlt und 252 Mitglieder nahmen an Seminaren und Schulungen teil.

BEIHILFEN & FÖRDERUNGEN

Es freut uns sehr, dass unsere Förderungen so rege in Anspruch genommen werden. 2021 konnten 329 Anträge auf Beihilfen, Darlehen sowie die Fachbuchaktion genehmigt und gesamt 662.659,76€ ausbezahlt werden.

Davon wurden 615.400,00€ an zinslosen Darlehen, 9.383,37€ für die eigene berufliche Aus- und Weiterbildung, 16.680,00€ für die schulische Ausbildung der Kinder, 9.600,00€ an Lehrlingsförderung und 10.700,00€ für die wirtschaftliche und soziale Unterstützung ausbezahlt.

2021 wurden insgesamt 99 DienstnehmerInnen aus dem Innviertel für ihre 25-, 35- oder 45-jährige Berufszugehörigkeit geehrt. Für die Ehrung samt Bewirtung wurden rund 40.000,00€ aufgewendet.

RECHTSBERATUNG UND GESETZLICHE VERTRETUNG

Die Rechtsberatung und gesetzliche Vertretung ist ein wesentlicher Aufgabenbereich. Erstmals wurden im Frühjahr in einer Schwerpunktaktion sämtliche SaisonarbeiterInnen angeschrieben und über ihre arbeitsrechtlichen Ansprüche in ihrer jeweiligen Landessprache umfassend informiert.

Im Kalenderjahr 2021 wurden Mitglieder in insgesamt 2.245 Fällen arbeits- und sozialrechtlich beraten, davon 111 vor ihren ArbeitgeberInnen vertreten und lediglich sechs Fälle mussten auf gerichtlichem Wege gelöst werden. Insgesamt konnten die MitarbeiterInnen unserer Rechtsabteilung rund 130.000€ vor Gericht erwirken. Geld, das unseren Mitgliedern zugutekommt. Darüber hinaus wurde 28 Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen abgegeben.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Weiterbildung hat uns in der Pandemie vor Herausforderungen gestellt, die es zu bewältigen galt. Im Lockdown im Frühjahr und im Spätherbst durften keine Präsenzveranstaltungen stattfinden, deshalb wurden – wo es möglich war – Kurse als Webinar angeboten oder mussten notgedrungen abgesagt werden.

In Summe nutzten 252 TeilnehmerInnen das Angebot und besuchten 25 Seminare und Schulungen. Davon wurden 15 Seminare für die BetriebsrätInnen zur Information und Weiterbildung in arbeits- und sozialrechtlichen Belangen, zur Erarbeitung von Forderungskatalogen für die KV-Verhandlungen sowie fachspezifischen und tagesaktuellen Diskussionspunkten abgehalten. 2021 haben bei den Betriebsratsmodulen sieben BetriebsrätInnen den Lehrgang mit dem Diplom abgeschlossen.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

2021 wurde die Kammerzeitung „Kammer Aktuell“ viermal herausge-

geben. Die Ausgaben „Wichtige Werte“ und das Seminarprogramm „Lust auf Wissen“ wurden als eigenständige Zeitungen aufgelegt. Insgesamt wurden durchschnittlich 10.000 Exemplare pro Ausgabe an unsere Mitglieder verschickt.

Auf unserer barrierefreien Website www.lak-ooe.at stehen den Mitgliedern nützliche Informationen zur Verfügung. Das gesamte Spektrum rund um das Arbeits- und Sozialrecht, die aktuellen Kollektivverträge, Informationen zu Förderungen und Sprechtagen sowie das Seminar- und Bildungsprogramm sind dort zu finden.

Auch die kammereigene Zeitung „Kammer Aktuell“ findet man hier

als ePaper. Ganz egal, ob Tablet, Smartphone oder PC – die Ausgaben stehen als digitale Zeitungen zum Nachlesen zur Verfügung.

Mit der Facebook-Seite www.facebook.com/lakooe bringen wir, seit bereits fünf Jahren, rasch und informativ aktuelle Themen zu unseren Mitgliedern.

Diese Leistungen und Services werden von einem 11-köpfigen Team im Kammerbüro in Linz erbracht. Darüber hinaus sind zwei GebietsbetreuerInnen oberösterreichweit zum Wohle unserer Mitglieder unterwegs.



tipp

AUSFLUGSTIPP ZUM JAHR DES LUCHSES – AUF DEN SPUREN DES GEHEIMNISVOLLEN WILDTIERES

Der Weitwanderweg Luchs Trail verläuft durch die malerischen Landschaften des „Xeis“ (Gesäuses), der Kalkalpen und des Wildnisgebiets Dürrenstein und begeistert mit naturnahen Wäldern und Artenvielfalt.

Luchse besiedelten seit jeher das Gebiet, wurden im 19. Jahrhundert aber ausgerottet und danach wieder angesiedelt. Der Trail soll die Werte dieses besonderen Naturraumes aufzeigen und dabei ganz besonders auf Luchse aufmerksam machen. Damit soll einerseits die Akzeptanz für die scheuen Wildtiere gefördert werden und gleichermaßen ein Beitrag zu ihrem Schutz und Überleben geleistet werden. Auch wenn Wanderer den äußerst scheuen Luchs entlang der Strecke wohl nie zu Gesicht bekommen, ist die Anwesenheit des geheimnisvollen Wildtieres stets spürbar.

Als Wanderer am Luchs Trail sind stramme Wadl'n von Vorteil!

Die wildromantische Berglandschaft ist wahrscheinlich das größte naturnahe Waldgebiet Mitteleuropas. Der Fernwanderweg führt – ausgehend von Reichraming – entlang bestehender Wanderwege über elf Tagesetappen bis nach Lunz am See. Die insgesamt elf Etappen des 200 km langen Weges sind zum Großteil anspruchsvoll und mit vielen Höhenmetern gespickt: Die Höhenlage bewegt sich zwischen 350 und 1.870 m, insgesamt sind am Luchs Trail knapp 10.000 Höhenmeter zu überwinden.



Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022

WER PROFITIERT? WAS IST DER KLIMABONUS?

DIE ECKPUNKTE DER ÖKOSOZIALEN STEUERREFORM

Mit dem Gesetz wird ein Paket an Ausgleichs-, Entlastungs- und Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt. Maßnahmen, die Dienstnehmer/-innen betreffen:

SENKUNG DER LOHN- UND EINKOMMENSTEUER:

- » Mit 1.7.2022 wird die **zweite Tarifstufe** von 35% auf 30% und
- » mit 1.7.2023 die **dritte Tarifstufe** von 42% auf 40% abgesenkt.

Für das **Kalenderjahr 2022** ist die Senkung des Steuersatzes von 35% auf 30% wie folgt zu berücksichtigen: Bei Lohnsteuerpflichtigen ist **ab 1.1.2022** ein Steuersatz von **32,5%** anzuwenden. Wurde für diese Lohnzahlungszeiträume der Steuersatz von 32,5% noch nicht berücksichtigt, hat der/die Arbeitgeber/-in eine Auffüllung so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 31.5.2022 durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen.

Für das **Kalenderjahr 2023** ist die Senkung des Steuersatzes von 42%

auf 40% wie folgt zu berücksichtigen: Bei Lohnsteuerpflichtigen ist **ab 1.1.2023** ein Steuersatz von **41%** anzuwenden.

ERHÖHUNG DES SV-BONUS ALS ENTLASTUNG FÜR GERINGVERDIENER

Um Geringverdiener zu entlasten, wird für Arbeitnehmer/-innen der **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag** von bisher 400 € auf 650 € angehoben. Gleichzeitig kommt die Einschleifregelung künftig bei einem Einkommen von 16.000 € bis 24.500 € zur Anwendung (bisher 15.500 € bis 21.500 €).

Arbeitnehmer/-innen erhalten künftig im Rahmen der Veranlagung eine **höhere SV-Rückerstattung**: Bei Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und einer Einkommensteuer unter null sind bis zu 55% bestimmter Werbungskosten bis zu 400 € zu erstatten. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der SV-Bonus auf 500 €, bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich der Bonus auf 650 €.

ERHÖHUNG DES PENSIONISTENABSETZBETRAGS

Für Pensionisten wird sowohl der **Pensionistenabsetzbetrag** als auch der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** angehoben und statt bisher 600 € bzw. 964 € künftig 825 € bzw. 1.214 € betragen. Im Rahmen der Veranlagung werden künftig bis zu 80% der SV-Beiträge bzw. max. 550 € erstattet (bisher 75% bzw. 300 €).

ERHÖHUNG DES FAMILIENBONUS/ KINDERMEHRBETRAGS

Der **Familienbonus Plus** wird **ab Juli 2022** von 1.500 € pro Jahr und Kind **auf 2.000 € pro Jahr** (bzw. 166,68 € pro Monat) erhöht. Für Kinder ab 18 Jahre wird der Familienbonus Plus von bisher 500 € **auf 650 € pro Jahr** (bzw. 54,18 € pro Monat) erhöht.

SONDERAUSGABEN

Thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und Ausgaben für den Ersatz eines fossilen Heizungs-

systems durch ein klimafreundliches Heizungssystem (z.B. Solarnutzung, Fernwärme) sind als Sonderausgaben absetzbar.

Voraussetzungen:

- » Für die Ausgaben wurde die Förderung des Bundes gem. Umweltförderungsgesetz bewilligt und ausbezahlt
- » Getätigte Ausgaben abzgl. ausbezahlter Förderungen übersteigen 4.000 € (thermisch-energetische Sanierung) bzw. 2.000 € (Austausch fossiles Heizungssystem)

Diese Sonderausgaben werden als Pauschalbetrag berücksichtigt. Im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren wird ohne Antrag oder weiteren Nachweis jeweils ein **Pauschalbetrag** von **800 €** (thermisch-energetische Sanierung) bzw. **400 €** (Austausch fossiles Heizungssystem) als Sonderausgabe berücksichtigt. In Summe werden **über fünf Jahre verteilt** 4.000 € bzw. 2.000 € berücksichtigt.

WICHTIG: Die Regelung gilt erstmals für das Jahr 2022, sofern die gewährten Förderungen in der zweiten Jahreshälfte ausbezahlt und das Förderansuchen nach dem 31. März 2022 eingebracht wurde.

MITARBEITER-BETEILIGUNGSMODELL

Um die Beteiligung von Mitarbeiter/-innen am Erfolg des Unternehmens attraktiver zu machen, wurde ab 2022 eine **Begünstigung für Mitarbeiter/-innen-Gewinnbeteiligungen** eingeführt (analog der Begünstigung für die Beteiligung von Mitarbeiter/-innen am Kapital eines Unternehmens).

Die Begünstigung beträgt pro Arbeitnehmer/-in jährlich **max. bis zu 3.000 €**.

Steuerfreiheit besteht nur, wenn die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (**EBIT**) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre nicht übersteigt.

Voraussetzungen für die Begünstigung:

- » die Gewinnbeteiligung wird allen Arbeitnehmer/-innen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmer/-innen gewährt;
- » die Zahlung nicht aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs 5 Z 1 bis Z 6 EstG erfolgt und
- » die Gewinnbeteiligung nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet wird.

GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Die **Grenze für Sofortabschreibung** von geringwertigen Wirtschaftsgütern von derzeit 800 € wird **angehoben**:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern sind bis zu einem Betrag von max. **1.000 €** sofort als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten absetzbar. Die Erhöhung kann erstmalig im Rahmen der Veranlagung **2023** in Anspruch genommen werden.

BESTEUERUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Ab **2022** erfolgt eine systematische **Eingliederung von Gewinnen aus Kryptowährungen unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen**. Einkünfte aus Kryptowährungen unterliegen dem **besonderen Steuersatz von 27,5%**.

KLIMABONUSGESETZ

Der regionale Klimabonus wird an jede natürliche Person, die zumindest mehr als 183 Tage im Kalenderjahr ihren Hauptwohnsitz in Österreich gehabt hat, ausbezahlt. Für Personen, die Familienbeihilfe beziehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Klimabonus an den/die Bezieher/-in der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Der Klimabonus besteht aus einem Sockelbetrag und einem Regionalausgleich.

Sockelbetrag:

- » 100 € für jeden Erwachsenen
- » 50 € für Minderjährige

Regionalausgleich:

Entsprechend der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der lokal vorhandenen Infrastruktur werden die Gemeinden in vier Kategorien eingeteilt. Abhängig von der Einstufung der Hauptwohnsitzgemeinde wird ein Regionalausgleich von null bis 100 € gewährt. Für Menschen mit Behinderungen wird fiktiv angenommen, dass sich ihr Hauptwohnsitz in einer Gemeinde der Kategorie IV befindet und der höchste Regionalausgleich gewährt. Für Minderjährige wird der Regionalausgleich zu 50 % gewährt.

Die Gesamthöhe (Klimabonus plus Regionalausgleich) für das Jahr 2022 stellt sich je nach Klassifikation der Wohnsitzgemeinde wie folgt dar:

Klassifikation	Bonus
I. Urbane Zentren mit höchstrangiger ÖV-Erschließung	100 €
II. Urbane Zentren mit zumindest guter ÖV-Erschließung	133 €
III. Zentren sowie deren Umland mit zumindest (guter) Basiserschließung	167 €
IV. Ländliche Gemeinden mit höchstens Basiserschließung	200 €



Mag. Lukas Scharinger
Abteilung RECHT

URLAUBSERSATZLEISTUNG AUCH BEI UNBERECHTIGTEM VORZEITIGEM AUSTRITT

Grundsätzlich wird nach österreichischem Recht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der für das laufende Urlaubsjahr gebührende Naturalurlaub im aliquoten Ausmaß vom Beginn des Urlaubsjahres bis zum letzten Tag des Arbeitsverhältnisses finanziell abgegolten, soweit dieser nicht konsumiert wurde. Resturlaub aus vergangenen Urlaubsjahren wird dagegen immer zur Gänze ausbezahlt. Es handelt sich dabei um die sogenannte Urlaubersatzleistung.

Das Landarbeitsgesetz (LAG) bzw. auch das Urlaubsgesetz (UrlG) sehen jedoch zugleich vor, dass keine Urlaubersatzleistung gebührt, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Dies bezieht sich jedoch nur auf den Urlaubsanspruch jenes Urlaubsjahres, in dem der Austritt erfolgt.

Bereits seit einigen Jahren wurde diese Passage – ausgehend von einschlägigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (kurz: EuGH) – in der Rechtsliteratur als unionsrechtlich bedenklich angesehen. Die Landarbeiterkammer OÖ hat sich daher in ihrem Zuständigkeitsbereich bereits im Zuge

der Zusammenführung der Landarbeitsordnungen zu einem bundeseinheitlichen Landarbeitsgesetz dafür eingesetzt, dass diese Passage aufgrund ihrer EU-Rechtswidrigkeit nicht in das neue LAG 2021 aufgenommen wird. Das Arbeitsministerium ist dieser Forderung nicht nachgetreten.

Zu den erwähnten Gesetzespassagen erging nun in einem gerichtlichen Musterverfahren der Arbeiterkammer OÖ eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, 25.11.2021 – C-233/20).

Im konkreten Sachverhalt hat der Kläger sein knapp fünf Monate dauerndes Arbeitsverhältnis durch unberechtigten vorzeitigen Austritt beendet. Im Zeitpunkt der Beendigung bestand ein offenes Urlaubsguthaben von 3,33 Urlaubstagen. Der beklagte Arbeitgeber lehnte die Auszahlung der Urlaubersatzleistung für diese Tage aufgrund des unberechtigten Austritts ab.

Der Kläger war der Ansicht, dass diese Bestimmung unionsrechtswidrig ist. Der Oberste Gerichtshof legte den Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

RECHTLICHE BEURTEILUNG DES EUGH

Rechtlicher Maßstab war in dieser Frage die Arbeitszeitrichtlinie der EU, die von den Mitgliedsstaaten umzusetzen ist. Nach dieser Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten einen bezahlten Mindesturlaub von vier Wochen vorzusehen, wobei nicht verbrauchter Urlaub bei der Beendigung auszubezahlen ist.

Der EuGH betonte den Grundsatz, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht restriktiv ausgelegt werden darf. Die Mitgliedsstaaten dürfen den Urlaubsanspruch nicht von irgendeiner Voraussetzung abhängig machen.

Gemäß ständiger EuGH-Judikatur sieht die Arbeitszeit-Richtlinie der EU für das Entstehen des Anspruchs auf eine finanzielle Vergütung keine andere Voraussetzung vor, als dass zum einen das Arbeitsverhältnis beendet ist und dass zum anderen der Arbeitnehmer nicht den gesamten Jahresurlaub genommen hat, auf den er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch hatte.

Die Art und Weise der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist somit im

Hinblick auf den Anspruch auf eine finanzielle Vergütung nach der Arbeitszeitrichtlinie nicht maßgeblich.

SCHLUSSFOLGERUNG:

§ 105 Abs. 2 LAG bzw. 10 Abs. 2 UrlG stehen im Widerspruch zu den Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie und sind damit unionsrechtswidrig.

Die Urlaubersatzleistung steht damit auch bei unberechtigtem vor-

zeitigem Austritt zu, es ist wohl eine entsprechende klarstellende Gesetzesänderung zu erwarten.

Aufgrund der EuGH-Entscheidung kann im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist bis zu drei Jahre rückwirkend eine solche Urlaubersatzleistung, die aufgrund eines unberechtigten vorzeitigen Austritts nicht ausbezahlt wurde, noch geltend gemacht werden.

wichtig

Von der Urlaubersatzleistung bei Beendigung sind Urlaubsablösen bei aufrehtem Dienstverhältnis zu unterscheiden. Während des aufrechten Dienstverhältnisses ist jede Form der Urlaubsablöse, in Geld oder durch sonstige vermögenswerte Leistungen, unzulässig und rechtlich unwirksam.



aktion

LAND OÖ - URLAUBSAKTION FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Einen Urlaubszuschuss können Personen erhalten, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen.

Voraussetzungen:

- » Hauptwohnsitz der antragstellenden Person seit mind. 6 Monaten vor Urlaubsantritt in Oberösterreich
- » Hauptpflegetätigkeit von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung bzw. dem Erwachsenenvertreter bestätigen lassen
- » Urlaub muss in Österreich (mit oder ohne zu pflegender Person) verbracht werden

Für die Förderung werden nur Erholungsurlaube, die im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 stattgefunden haben, anerkannt.

Anträge

Die Antragsformulare sind beim Amt der Oö. Landesregierung (Abteilung Soziales), bei den Oö. Bezirkshauptmannschaften und Magistraten sowie bei den Gemeindeämtern und auf der Homepage des Landes Oberösterreich www.ooe.gv.at erhältlich.

Die Antragsformulare sind innerhalb der Einreichfrist, bis spätestens 6 Monate nach Ende des Urlaubs, beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, unter Anschluss der erforderlichen Beilagen und Bestätigungen einzureichen.

Die Gewährung der Förderung ist von der Höhe des Einkommens unabhängig. Der Urlaubszuschuss kann im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 pro antragstellende Person nur einmal in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, wie lange der Urlaub dauert (mindestens eine Übernachtung ist erforderlich).

Förderhöhe (unabhängig von der Dauer des Urlaubs)

- » Urlaub in Österreich: 175,00 €
- » Urlaub in Oberösterreich: 225,00 €

Auf die Gewährung des Zuschusses im Rahmen der „Oö. Urlaubsaktion für pflegende Angehörige“ besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Die Richtlinien gelten für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022.



Dr. Thomas Schweiger,
LL.M. (Duke), CIPP/E

zertifizierter Datenschutzbeauftragter
(DATB, TÜV, AS)

DAS HINWEISBERGEGESZ – WELCHE BEDEUTUNG HAT ES FÜR ARBEITNEHMER*INNEN?

ein Gastbeitrag von Dr. Thomas Schweiger

Insider können Gesetzesverstöße aufdecken. Hinweise zu Gesetzesverstößen können jedoch zu negativen Konsequenzen für die hinweisgebende Person führen. Die EU hat daher die RICHTLINIE zum Schutz von Hinweisgebern (HWG-RL) verabschiedet, die zum 17.12.2021 auch in Österreich hätte umgesetzt sein müssen. Ein Gesetzesentwurf liegt noch nicht vor.

Das Gesetz soll Personen, die Rechtsverstöße melden, schützen und damit dem Recht zur Durchsetzung verhelfen. Ein Hinweis iSd Gesetzes ist die Weitergabe von Information über eine bestehende oder bevorstehende Rechtsverletzung.

Im Wesentlichen geht es darum, Personen, die aufgrund ihres beruflichen Kontextes, daher insbesondere bestehende oder ehemalige Arbeitnehmer*Innen, Bewerber*Innen oder Praktikant*Innen oder mit diesen in Verbindung stehende Personen bei einem Hinweis vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Dies beschränkt sich nicht nur auf Arbeitnehmer*Innen. Schutz wird nur gewährt, wenn der Hinweis wahr ist (dh die meldende Person von der Wahrheit der Angaben überzeugt sein konnte) und in den Geltungsbereich des jeweiligen Hinweisgebergesetzes fällt.

Die Hinweisgeber können bei einer Meldung zwischen zwei möglichen Kanälen wählen, die gleichwertig sind. Einerseits kann sich eine Person an den „internen Kanal“ der betroffenen Organisation oder auch gleich an den „externen Kanal“ wenden.

Die Offenlegung, dh Bekanntgabe zB über Medien an die Öffentlichkeit, bringt nur dann Schutz, wenn zuvor ein anderer Kanal für die Meldung verwendet wurde und dies nicht zur Verfolgung der gemeldeten Tathandlung geführt hat.

Juristische Personen des privaten Sektors mit mind. 250 Arbeitnehmer*Innen sind bereits seit 17.12.2021 verpflichtet, ein internes Meldesystem einzurichten. Unternehmen von 50 bis 249 Arbeitnehmer*Innen haben noch rund zwei Jahre (bis zum 17.12.2023) dazu Zeit.

Der Gesetzgeber wird für die öffentliche Hand (juristische Personen im Eigentum des Staates, Gemeinden) eine sog. Öffnungsklausel der HWG-RL nützen und auch dort eine Grenze mit mind. 50 Personen bzw. 10.000 Einwohnern bei Gemeinden ziehen. Als externer Kanal wird eine spezielle Behörde definiert werden. Diese Behörde ist nicht Strafverfolgungsbehörde, sondern hat den Sachverhalt

zu erheben, die Stichhaltigkeit zu prüfen und zu entscheiden, ob die weitere Verfolgung sinnvoll ist.

Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Vertraulichkeit für die meldende Person zu schützen ist. Innerhalb von sieben Tagen muss die Meldestelle der hinweisgebenden Person eine Empfangsbestätigung zusenden und innerhalb von drei Monaten eine inhaltliche Rückmeldung geben.

Vergeltungsmaßnahmen, zB Suspension oder Kündigung, Versetzung, aber auch Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis haben, wie Einschüchterung oder Führen einer schwarzen Liste sind nicht nur verboten, sondern unter Strafe gestellt.

Es können Strafen verhängt werden, wenn die Meldung von Verstößen behindert wird, Hinweisgeber*Innen durch mutwillige Verfahren unter Druck gesetzt werden oder die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person nicht geschützt wird. Auch bei Vergeltungsmaßnahmen droht eine Strafe. Auch Hinweisgeber*Innen droht eine Strafe, wenn sie wissentlich falsche oder irreführende Informationen über Verstöße geben.



Es sind auch arbeitsverfassungs- und datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Ein Hinweisgebersystem bedarf einer Betriebsvereinbarung, da eine Kontrollmaßnahme, die die Menschenwürde berührt, vorliegt. Die Einführung stellt eine neue Verarbeitungstätigkeit dar, die zB im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten abzubilden ist. Auch die Arbeitnehmer*Innen oder andere Personen, die Hinweise geben können oder in diesen genannt werden, sind iSd DSGVO zu informieren.

Zu beachten ist auch, dass eine Person, die in einer Meldung (zB als „Täter“ oder auch als „Zeuge“) genannt wird, die Möglichkeit hat, im Rahmen

des Auskunftsrechts iSd Art 15 DSGVO über den Vorgang Informationen zu erhalten. Im Rahmen der Erfüllung der Auskunftspflicht ist dann penibel darauf zu achten, dass Rechte anderer Personen, die in den Unterlagen genannt werden, nicht beeinträchtigt werden, sodass zB deren Namen oder Personalnummern oder andere Angaben, die eine Identifizierung ermöglichen, geschwärzt werden.

Diesbezüglich wird das Hinweisgebergesetz auch vorsehen müssen, dass zum Schutz des/r Hinweisgebers*In und zur Sicherung des Ermittlungserfolges die Betroffenenrechte aus der DSGVO, insbes. auch das Auskunftsrecht, eingeschränkt sind.

Helpen Sie uns helfen!

Die Landarbeiterkammern starten eine Spendenaktion für Menschen in der Ukraine. Mit den gesammelten Geldspenden sollen speziell jene Menschen unterstützt werden, die in den letzten Jahren in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft gearbeitet haben.

„Wir wollen rasch und unbürokratisch helfen und bitten unsere Mitglieder, uns dabei tatkräftig zu unterstützen“, startete ÖLAKT Präsident Andreas Freistetter einen gemeinsa-

men Spendenaufruf aller Landarbeiterkammern.

In Kooperation mit der Hypo Landesbank für Niederösterreich wurde ein Konto eingerichtet, um Hilfsgelder zu sammeln. Mit den eingehenden Spenden, die von den Landarbeiterkammern verdoppelt werden, soll im Besonderen jenen Menschen unter die Arme gegriffen werden, die in den letzten Jahren als Saisonarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich beschäftigt waren.

Bankverbindung des Österreichischen Landarbeiterkammertages:

Hypo Landesbank NÖ

Kontoname: Hilfe für ukrainische Saisonarbeiter

IBAN: AT24 5300 0081 5500 2035

**Helpen Sie uns helfen!
Spenden Sie für die Menschen
in der Ukraine!**



„Immer wichtig: Schutz (auf)tragen und nach dem Ausflug ins Grüne die Haut auf die kleinen Beißer ab-suchen.“

Die Experten der AUVA-Landesstelle Linz raten:

- » Regelmäßig zur FSME-Impfung gehen, dabei die empfohlenen Impf-Intervalle einhalten. (In der Regel alle fünf Jahre, ab dem vollendetem 60. Lebensjahr verkürzt auf alle drei Jahre)
- » Sich mit richtiger Bekleidung (lange Hosen, Socken) und Zeckenschutzmittel vor Stichen schützen.
- » Sich nach dem Aufenthalt im Freien auf Zeckenstiche kontrollieren und Zecken so früh wie möglich ohne Alkohol oder Öl und ohne „Quetschen“ entfernen.
- » Beim Auftreten einer auffälligen Rötung rund um den Stich einen Arzt aufsuchen

Wussten Sie, ...

- » dass Zecken problemlos einen 40-Grad-Waschgang in der Waschmaschine überstehen? Oder dass sie im Ruhezustand nur 1—2 x pro Stunde atmen?
- » dass Zecken 10—21 Tage im bzw. unter Wasser verbringen können? Dabei werden 2 Atemöffnungen in der Nähe des vierten Beinpaars verwendet. Die Atemöffnungen sind verschließbar.

ZECKEN IM BLICK

Zecken breiten sich durch den Klimawandel immer weiter aus. Österreich gehört zu den am stärksten von der FSME betroffenen Landstrichen Europas und gilt als sogenanntes „Endemiegebiet“; d.h. prinzipiell besteht fast überall ein Infektionsrisiko.

Bei FSME kann es zur Entzündung des Gehirns, des Rückenmarks und der Hirnhäute kommen, die im schlimmsten Fall lebensbedrohlich ist. Auch dauerhaft bleibende Störungen von Gedächtnis, Sprache, Hören oder der Bewegungskoordination bis hin zu Lähmungen sind möglich. Wer sich viel im Freien aufhält, sollte sich durch die FSME-Impfung vor dieser Viruserkrankung schützen.

AUVA – IMPFAKTION 2022

Bei dieser AUVA-Impfaktion handelt es sich um eine freiwillige Leistung zur Verhütung von Berufskrankheiten unter bestimmten Voraussetzungen.

WER KANN AN DER IMPFAKTION TEILNEHMEN?

- » AUVA-versicherte Personen
- » Die Person muss in einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sein,
- » oder Tätigkeiten ausüben, bei denen ein ähnlich hohes Zeckenbiss-Risiko besteht
- » Die Tätigkeiten müssen überwiegend (mehr als 50 Prozent) im Wald- und Wiesenbereich durchgeführt werden

WIE KOMMT MAN ZU EINER IMPFUNG?

- » Geben Sie auf den Impfvorschlagsformularen die genaue und vollständige Lieferadresse an

Für Versicherte mit hohem beruflichem Risiko, wie zum Beispiel Beschäftigte in der Forstwirtschaft, stellt die AUVA den Impfstoff kostenlos zur Verfügung.

GEFAHREN ERNST NEHMEN

Gegen die häufiger von Zecken übertragene Lyme-Borreliose gibt es keinen Impfschutz. Hier gilt: vermeiden, kontrollieren und behandeln mit Antibiotika. Auch hier ist eine Infektion in ganz Österreich möglich. Bei unzureichender Behandlung können auch noch Jahre nach der Infektion Beschwerden auftreten.

(jene Stelle oder Person, welche die Fertigspritzen voraussichtlich entgegennehmen wird).

- » Füllen Sie das Formular „Bestellliste“ vollständig aus.
- » Für Personen, deren Versicherungsnummer unvollständig oder falsch ist, kann kein Impfstoff ausgeliefert werden.
- » Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Versand der Fertigspritzen in die Wege geleitet.
- » Die Kosten für den Impfstoff und dessen Zustellung trägt die AUVA.
- » Der zugesandte Impfstoff darf nur für die angemeldeten Personen verwendet werden. Das Auslieferungsdatum gilt für die AUVA als Impfdatum.

KONTAKT

Telefon: +43 5 93 93-20770
E-Mail: HUB-Verrechnung@auva.at
Mehr Infos unter: www.auva.at/schutzimpfung

Bildungsverein



STAPLERFAHRERKURS ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN

Mitte Februar absolvierten acht Teilnehmer und eine Teilnehmerin die Ausbildung zum Staplerfahrer in der Lagerhausfiliale Grieskirchen. Alle haben die hierfür notwendige Prüfung in Theorie und Praxis erfolgreich abgeschlossen und den Staplerschein erhalten. Als erfahrener Ausbilder stand Ing. Kurt Gruber zur Verfügung und hat den engagierten Teilnehmern das notwendige Wissen beigebracht und auch praktisch vermittelt.

v.l.n.r.: Asadullah Lashkari, Martin Aigner, Günter Haider-Wagner, Gabriel Haiß, Karoline Brunner, Timo Einsiedler, Bernhard Huemer, Felix Dengler



AUSBILDER WERDEN UND PARTNER DER JUGEND SEIN

Ausbilder vermitteln theoretische und praktische Kenntnisse und sind Ansprechpartner der Lehrlinge bei Fragen und Problemen. Zu den Voraussetzungen eines Ausbilders gehören nicht nur die eigene Berufserfahrung, sondern in erster Linie auch die berufs- und arbeitspädagogischen Fähigkeiten. Insgesamt sechs Kursteilnehmer haben Anfang des Jahres in der vier Tage umfassenden Ausbildung wertvolle Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und erfolgreich abgeschlossen.

v.l.n.r.: Julian Schmidt, Stefan Frühauf, Philipp Lhotzky, Elke Malzner, Ernestine Raab



DER BETRIEBSRAT – ERSTER ANSPRECHPARTNER IN DER BELEGSCHAFT

Beim Modul „Betriebsratswahl und Betriebsratsfonds“ konnte an Johannes Aufreiter das BR-Diplom überreicht werden.

Mit der umfassenden Betriebsratsausbildung in sechs Modulen bewahren Betriebsräte auch in herausfordernden Situationen einen kühlen Kopf. Die Themen sind allesamt speziell auf die Betriebsratsarbeit zugeschnitten. Zum Abschluss der sechstägigen Ausbildung erhält jeder Teilnehmer das Betriebsratsdiplom und ein praktisches Tablet.

v.l.n.r.: Johannes Aufreiter, Referent LAK Stefan Schuster

Alle Informationen zu unseren Seminaren

WWW.LAK-OOE.AT/BILDUNG/SEMINARPROGRAMM

Seminarvorschau

BETRIEBSRATS-DIPLOM-LEHRGANG FÜR BETRIEBSRÄTINNEN

Nachstehende Module werden auch in der Bildungssaison 2022 – 2023 wieder angeboten. Die genauen Termine werden noch ausgearbeitet. Vormerkungen sind aber jederzeit gerne möglich unter: [bildungverein@lak-ooe.at](mailto:bildungsverein@lak-ooe.at)

Modul I: Grundzüge des Arbeitsrechts von A-Z

Modul II: Das Dienstverhältnis und das Sozialsystem

Modul III: Betriebsrat – Grundlagen, Datenschutz

Modul IV: Betriebsratswahl und Betriebsratsfonds

Modul V: Social Media für den Betriebsrat

Modul VI: Kommunikation – Konflikte gut lösen

Neu

AUSBILDUNG DER AUSBILDER (ADA) – UPDATE

Dienstag, 26. April 2022, 8:00 – 17:00 Uhr im Hotel Waldbauer, Bad Schallerbach

Zielgruppe:

AusbilderInnen, die direkt oder indirekt mit der Ausbildung von Lehrlingen zu tun haben

Voraussetzung:

Absolvierung des Ausbilderkurses (sollte zumindest 2 bis 3 Jahre zurückliegen)

Teilnehmeranzahl:

mind. 10 Personen, max. 25 Personen

MANTELVERTRAG FÜR FORSTARBEITER-INNEN IN DER PRIVATWIRTSCHAFT

Die KV-Verhandlungen brachten folgendes Ergebnis:

- » Erhöhung der KV-Löhne um 2,8 %
- » Besserstellungen von den jeweiligen Landarbeitsordnungen in den KV übernommen
- » Erhöhung der Motorsägenanschaffungspauschale um 2,2 %
- » Der neue KV-Mindestlohn beträgt 1.792,96 €
- » Die Sozialpartner sind übereingekommen, dass es sich um eine Saisonbranche im Sinne von § 107 Abs. 2 und 4 LAG 2021 (Kündigungsfristen) handelt
- » Geltungstermin: 1.1.2022, Laufzeit: 12 Monate

ANLAGE I:

Lohntafel für ForstarbeiterInnen und Sonderlöhne

Personenkreis	Zeitlohn
Lehrling im 1. Lehrjahr	6,95 €
Lehrling im 2. Lehrjahr	8,48 €
Lehrling im 3. Lehrjahr	10,00 €
FerialarbeiterIn	7,72 €
HilfsarbeiterIn	10,35 €
Angelernter ForstarbeiterIn	10,95 €
ForstgartenfacharbeiterIn mit Prüfung	11,23 €
VorarbeiterIn ohne Forstgartenfacharbeiterprüfung	11,29 €
VorarbeiterIn mit Forstgartenfacharbeiterprüfung	11,63 €
VorarbeiterIn ohne Forstfacharbeiterprüfung; ForstfacharbeiterIn mit Prüfung; ForstarbeiterIn, die Professionistenarbeit verrichten, für die Dauer dieser Verwendung; Lastkraftwagen- und TraktorfahrerInnen sowie Maschinisten	12,47 €
VorarbeiterIn mit Forstfacharbeiterprüfung; gelernte ProfessionistInnen, wie zB MaurerInnen, MechanikerInnen etc.	12,85 €
ForstwirtschaftsmeisterIn	13,23 €

ANLAGE II:

Lohntafel für SägearbeiterInnen

Personenkreis	Zeitlohn
III/5–6 HilfsarbeiterIn	10,60 €
III/4 angelernte ArbeiterIn an Holzbearbeitungsmaschinen	11,16 €
III/1 SpezialfacharbeiterIn, GatteristIn	12,86 €

KV DER ANGESTELLTEN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESFORSTE AG

Die Gehaltsverhandlungen für die Angestellten der ÖBF AG führten zu folgendem Ergebnis:

- » Erhöhung sämtlicher Bezugsansätze und Zulagen (exkl. Kinderzulage) in der Bundesforste-Dienstordnung um 2,9 %
- » Sämtliche MitarbeiterInnen, die in den Vollenwendungsbereich des KV fallen und zum Stichtag 31.12.2021 im Unternehmen sind, erhalten eine einmalige Covid-Prämie in Höhe von 130,00 €. Die Auszahlung erfolgt mit dem Jänner-Gehalt.

Geltungsbeginn: 1.1.2022

KV DER ARBEITERINNEN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESFORSTE AG

Die KV-Verhandlungen für die ArbeiterInnen der ÖBG AG brachten folgendes Ergebnis:

- » Erhöhung der Monatslöhne in allen Kategorien um 2,9 %
- » Neuer Mindestlohn: 1.808,30 €
- » Erhöhung der mtl. Lehrlingseinkommen um 2,9 %
- » Im Jänner 2022 wurde eine Corona-Prämie an alle Beschäftigten in Höhe von 130 € ausbezahlt
- » Geltungstermin: 1.1.2022
- » Laufzeit: 12 Monate

LOHNTAFEL

Personenkreis	monatl. Löhne
1. Lehrjahr	868,35 €
2. Lehrjahr	1.124,09 €
ab Beginn des 3. Lehrjahr*	1.571,90 €

* bei Lehrlingen im Sinne des § 80 LuFDRG, die zum Forstfacharbeiter ausgebildet werden, tritt anstelle dieses Betrages ab Beginn des 3. Lehrjahres der Betrag von 2.052,67 €.

Personenkreis	monatl. Löhne
Funktionsgruppe 1	1.808,30 €
Funktionsgruppe 2	2.432,28 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 1	2.893,74 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 2	3.176,75 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 3	3.355,19 €
Funktionsgruppe 4	3.504,09 €

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DIE ANGESTELLTEN DES LANDESVERBANDES FÜR LEISTUNGSPRÜFUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG IN OBERÖSTERREICH

Gehaltserhöhung

Die Bezüge werden in Anlehnung an die Gehaltsansätze der Vertragsbediensteten des Landes OÖ ab 1.1.2022 um 2,85 % und danach um 6,40 € erhöht.

Zulagen

Die Zulagen gem. § 27 werden um 3 % erhöht; mit Ausnahme der Kinderzulage. Somit erhöht sich die Verwaltungsdienstzulage auf 183,60 €, die Haushaltszulage auf 12,57 €, die Ausbildungszulage auf 6,29 € und die Zulage für Nachkontrolle von Gebietsbetreuern auf 5,04 €. Die Funktionszulage erhöht sich auf 2,14 €.

Arbeitskleidung

Der Kostenersatz für den Ankauf von rutschfesten Arbeitsschuhen od. Arbeitsstiefeln gem. § 30 wird auf 100 € erhöht.

Werkzeug und Reinigungspauschale

§ 29 wird geändert wie folgt: mtl. Werkzeugpauschale f. Reinigung der Arbeitskleidung sowie f. lfd. Betriebskosten; insbesondere f. Energie, Telefon, Internet, Handheldgerät, f. Bereitstellung Büro- u. Lagermöglichkeiten in Höhe von 49 € pro Monat. Gebietsbetreuer erhalten aufgrund des höheren Aufwands 56 € pro Monat. Diese Pauschale wird 12 x jährlich gewährt, für Teilzeitbeschäftigte im aliquoten Ausmaß, jedoch mind. in bisheriger Höhe der Werkzeugpauschale.

Redaktionelle Änderung zu § 4

Das in § 4 angeführte Landesgesetz Oö. LAO wird ersetzt durch das Bundesgesetz LAG.

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

1. Verwendungsgruppe „d“ (ua für Kontrollassistenten nach Aufstufung)

Gehaltsstufe	DJ	VDZ	Bruttogehalt	Gehaltsstufe	DJ	VDZ	Bruttogehalt
1	0		1.744,0	12	22		2.016,7
2	2		1.749,8	13	24		2.045,9
3	4		1.756,0	14	26		2.075,8
4	6		1.784,9	15	28		2.105,2
5	8		1.813,9	16	30		2.136,4
6	10		1.842,5	17	32		2.168,1
7	12		1.871,5	18	34		2.200,2
8	14		1.900,1	19	36		2.234,4
9	16		1.929,6	20	38		2.268,4
10	18		1.958,5	21	40		2.302,3
11	20	183,6	1.987,6	22	42		2.336,4
				23	44	183,6	2.370,4

2. Verwendungsgruppe „c“ (ua für Gebietsbetreuer)

Gehaltsstufe	DJ	VDZ	Bruttogehalt	Gehaltsstufe	DJ	VDZ	Bruttogehalt
1	0		2.095,7	12	22		2.520,7
2	2		2.133,6	13	24		2.565,0
3	4		2.171,5	14	26		2.610,1
4	6		2.208,9	15	28		2.655,4
5	8		2.246,6	16	30		2.700,8
6	10		2.284,2	17	32		2.746,8
7	12		2.322,2	18	34		2.792,9
8	14		2.359,6	19	36		2.838,8
9	16		2.397,7	20	38		2.884,4
10	18		2.436,7	21	40		2.930,4
11	20	183,6	2.478,4	22	42		2.976,2
				23	44	183,6	3.022,1

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DIE STÄNDIGEN ARBEITSKRÄFTE IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN GUTSBETRIEBEN IN OÖ

Lohnerhöhung

Die KV-Bruttolöhne der Kategorien 1 und 2 werden um 3,4 % erhöht, die Kategorie 3 wird um 3,3 % erhöht und die Kategorie 4 wird um 3,2 % erhöht und auf die nächsten vollen Euro gerundet. Bestehende KV-Überzahlungen bleiben in ihrer Höhe aufrecht.

Lehrlingseinkommen

Die bisherige Bindung der Lehrlingsentschädigung gem. § 28a an die Entschädigungssätze des KV für Landarbeiter entfällt. Stattdessen wird die Anlage I ergänzt mit den bisherigen Entschädigungssätzen erhöht um 3,4 % mit einer Aufrundung auf volle 5 € od. 10 €. Statt der Bezeichnung "Lehrlingsentschädigung" wird die neue Bezeichnung "Lehrlingseinkommen" eingeführt.

Urlaubersatzleistung

Die Regelung zu § 16 Abs. 9, wonach eine Ersatzleistung nicht gebührt, wenn der DN ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, wird ersatzlos gestrichen aufgrund eines EuGH-Erkenntnisses.

Kündigungsfristen

§ 23 wird aufgrund der gesetzl. Änderung zum LAG geändert wie folgt: Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit können beidseitig zum Monatsende gekündigt werden.

LAG Anpassung

Die im KV angeführten gesetzl. Bestimmungen zur OÖ LAO werden den neuen gesetzl. Bestimmungen des LAG angepasst.

Karenzzeiten

§ 13 wird geändert wie folgt: Das Ausmaß des Karenzurlaubs ist auf alle Ansprüche, welche sich nach der Dauer des DV richten, in vollem Umfang anzurechnen.

Geltungsbeginn: 1.3.2022

Berufsbezeichnung *)

1. Meister, Wirtschaftler, Betriebsführer	2.054,00 €
2. Alle Facharbeiter, Traktorfahrer, Handwerker mit Facharbeiterabschluss	1857,00 €
3. Angelernte Arbeiter, wie zB Vorarbeiter, Guts- handwerker, Gärtner, Haushälterin, Köchin, Ladner, Verkaufskraft, Pferdewärter, Viehwartungspersonal, Melker, Senner, Almhüter, Kutscher	1.693,00 €
4. Landarbeiter, Haus-, Hof-, Feld-, Gartenarbeiter	1.587,00 €

*) Die Berufsbezeichnungen gelten für weibl. u. männl. DN.

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DIE ANGESTELLTEN DER LAGERHAUSGENOSSENSCHAFTEN IN OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 1.1.2022. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Die kollektivvertraglichen Gehälter werden um 2,7 % erhöht und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer euro-/centmäßigen Höhe aufrecht.

Lehrlingseinkommen

1. Lehrjahr	731,00 €
2. Lehrjahr	941,00 €
3. Lehrjahr	1.201,00 €
Anschlusslehre	1.251,00 €

(1) Für Provisionsvertreter mit Eintritt ab 1.1.2022 gilt ein garantiertes Mindestentgelt, 14-mal jährlich, von:

bis zu 10 Jahren	1.668,00 €
über 10 Jahre	1.773,00 €

(2) Den Arbeitnehmern gebührt eine einmalige Coronaprämie gem. § 124b Z 350 lit.a EStG in Höhe von 200,00 € welche bis 31.1.2022 auszubezahlen ist. Die Coronaprämie wird entsprechend Normalarbeitszeit aliquotiert, beträgt jedoch mind. 100,00 €. Für Neueintritte ab 1.7.2021 gebührt die Prämie in Höhe von 100,00 €.

(3) Eine Arbeitsgruppe zum Kategorienschema/Gehaltstabelle wird eingerichtet.

(4) Die garantierten Mindestentgelte für Provisionsvertreter werden um 2,7 % erhöht und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

Mindestgehälter nach Verwendungsjahren

Kat.	2. J.	4. J.	6. J.	8. J.	10. J.	12. J.	14. J.	16. J.	18. J.	20. J.	22. J.	24. J.
1	1.701,00	1.716,00	1.739,00	1.762,00	1.790,00	1.816,00	1.840,00	1.867,00	1.894,00	1.921,00	1.946,00	1.974,00
2	1.723,00	1.759,00	1.794,00	1.832,00	1.866,00	1.901,00	1.938,00	1.976,00	2.012,00	2.049,00	2.088,00	2.124,00
3	1.916,00	1.949,00	1.987,00	2.022,00	2.061,00	2.099,00	2.138,00	2.172,00	2.211,00	2.251,00	2.290,00	2.328,00
4	2.022,00	2.074,00	2.126,00	2.174,00	2.229,00	2.281,00	2.335,00	2.390,00	2.442,00	2.491,00	2.544,00	2.596,00
5	2.141,00	2.186,00	2.241,00	2.293,00	2.348,00	2.401,00	2.453,00	2.501,00	2.556,00	2.611,00	2.661,00	2.715,00
6	2.246,00	2.321,00	2.396,00	2.469,00	2.536,00	2.612,00	2.684,00	2.756,00	2.833,00	2.908,00	2.984,00	3.057,00
7	2.448,00	2.519,00	2.593,00	2.666,00	2.739,00	2.812,00	2.887,00	2.961,00	3.038,00	3.111,00	3.188,00	3.263,00

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DIE ARBEITERINNEN DER LAGERHAUSGENOSSENSCHAFTEN IN OÖ

Lohnregelung

Geltungsbeginn: 1.1.2022, Laufzeit: 12 Monate

Die kollektivvertraglichen Löhne werden um 2,7 % erhöht und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer euro-/centmäßigen Höhe aufrecht.

(1) Eine Arbeitsgruppe zum Kategorienschema/Lohntabelle wird eingerichtet.

(2) Den Arbeitnehmern gebührt eine einmalige Corona-Prämie gem. § 124b Z 350 lit.a EStG in Höhe von 200,00 € welche bis 31.1.2022 auszubezahlen ist. Die Corona Prämie wird der entsprechenden Normalarbeitszeit aliquotiert, beträgt jedoch mind. 100,00 €. Für Neueintritte ab 1.7.2021 gebührt die Prämie in Höhe von 100,00 €.

(4) Die Kündigungsfristen der Arbeiter werden den gesetzlichen Kündigungsfristen der Angestellten angeglichen. Die Kündigungsfrist für Arbeiter beträgt 1 Monat zum Monatsletzten. Als Kündigungstermin für den Arbeitgeber werden der 15. bzw. Letzte des Monats vereinbart.

Ab 1.1.2022 gelten folgende Monatslöhne:

Kategorie 1	1.898,00 €
Kategorie 2	1.955,00 €
Kategorie 3	2.043,00 €
Kategorie 4a	2.111,00 €
Kategorie 4b	2.156,00 €
Kategorie 5a	2.043,00 €
Kategorie 5b	2.111,00 €
Kategorie 5c	2.156,00 €
Kategorie 6	1.748,00 €

Lehrlingseinkommen

1. Lehrjahr	731,00 €
2. Lehrjahr	941,00 €
3. Lehrjahr	1.201,00 €
Anschlusslehre	1.251,00 €

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

KV FÜR DIE WERKSTÄTTEN-ARBEITERINNEN DER LAGERHAUSGENOSSENSCHAFTEN IN OÖ

Lohnregelung

Geltungsbeginn: 1.1.2022, Laufzeit: 12 Monate

Die kollektivvertraglichen Löhne und Lehrlingseinkommen werden gemäß dem Kollektivvertragsabschluss für das metallverarbeitende Gewerbe erhöht und gerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer euro-/centmäßigen Höhe aufrecht.

Ab 1.1.2022 gelten folgende Monatslöhne:

TechnikerIn	3.346,73 €
1. SpitzenfacharbeiterIn	3.064,00 €
2. Qualifizierter FacharbeiterIn	2.733,13 €
3. FacharbeiterIn	2.293,08 €
4. Besonders qualifizierter ArbeiterIn	2.219,79 €
5. Qualifizierter ArbeiterIn	2.113,51 €
6. ArbeitnehmerIn mit Zweckerziehung	2.069,00 €
7. ArbeitnehmerIn ohne Zweckerziehung	2.069,00 €

Die Kündigungsfristen der Arbeiter werden den gesetzlichen Kündigungsfristen der Angestellten angeglichen. Die Kündigungsfrist für Arbeiter beträgt 1 Monat zum Monatsletzten. Als Kündigungstermin für den Arbeitgeber werden der 15. bzw. Letzte des Monats vereinbart.

Ab 1.1.2022 betragen die Sätze der Lehrlingseinkommen pro Monat mindestens:

1. Lehrjahr	726,13 €
2. Lehrjahr	914,37 €
3. Lehrjahr	1.204,83 €
4. Lehrjahr	1.602,85 €

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DIE ARBEITNEHMER IN DEN GARTENBAUBETRIEBEN IN OÖ

Lohnerhöhung

Die KV-Lohnsätze werden um 3,3 % erhöht und die Kategorien für „angelernte Arbeiter und Verkaufskräfte“ auf 9,29 € und für „Hilfsarbeiter“ auf 9,08 € erhöht. Bestehende Überzahlungen können nicht verringert werden mit Ausnahme der Kategorie Gärtnergehilfe/Facharbeiter. Für diese wird eine zusätzliche Lohnerhöhung vereinbart mit Anrechnung der bestehenden KV-Überzahlungen, jedoch mit einer Mindesthöhung von 3,3 % des bisherigen KV-Lohns.

Kündigungsfristen

Aufgrund der Gesetzesänderung zum LAG werden die Kündigungsfristen geändert. Die Gartenbaubetriebe werden als Saisonbranche anerkannt, weshalb für die saisonale Beschäftigung eine kürzere Kündigungsfrist von 2 Wochen vereinbart wird unter Beachtung der Zusammenrechnung von Dienstzeiten gem. § 16 Abs. 1.

Urlaubersatzleistung

Die bisherige Regelung zu § 11 Abs. 9, wonach eine Ersatzleistung nicht gebührt, wenn der DN ohne wichtigen Grund austritt, wird ersatzlos gestrichen aufgrund eines EuGH-Erkenntnisses.

Geltungsbeginn: 1.3.2022

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

Lohntafel / Berufskategorie	Stundenlohn
GärtnermeisterIn in leitender Funktion einer Betriebseinheit / des Betriebes	14,33 €
GärtnermeisterIn	13,24 €
Gärtnergehilfen/GärtnerfacharbeiterIn:	
1. bis 2. Berufsjahr	9,83 €
3. und 4. Berufsjahr	10,41 €
ab dem 5. Berufsjahr	10,99 €
Kraftfahrerin im Sinne § 8 Abs. 6 mit Führerschein Gruppe B, C, E oder F	10,10 €
Berufskraftfahrerin mit entsprechender Berufsausbildung und Kraftfahrerin mit Führerschein Gruppe C und E ab dem 6. DJ im Betrieb	10,98 €
Angelernte(r) Arbeiterin und Verkaufskraft mit mindestens dreijähriger Praxis	9,29 €
Hilfsarbeiterin	9,08 €

Für alle Berufskategorien können bestehende Überzahlungen nicht verringert werden.

Lehrlingseinkommen

1. Lehrjahr	750,00 €
2. Lehrjahr	850,00 €
3. Lehrjahr	1.000,00 €

Das mtl. Mindesteinkommen für Pflichtpraktikanten beträgt 850,00 € (2. Lehrjahr).

KV FÜR DIE ANGESTELLTEN DER RWA AG ZUGEORD. MISCHFUTTERWERKE

Die Mindestgehälter werden wie folgt erhöht:

	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
Kategorie 1	75 €	1.705,00 €
Kategorie 2	75 €	1.891,00 €
Kategorie 3	75 €	2.329,00 €
Kategorie 4	75 €	2.830,00 €
Kategorie 5	75 €	3.335,00 €
Kategorie 6	75 €	4.342,00 €

Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.

Die Lehrlingsentschädigungen werden wie folgt erhöht:

für Lehrlinge im	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
1. Lehrjahr	72 €	662,00 €
2. Lehrjahr	72 €	812,00 €
3. Lehrjahr	72 €	1.122,00 €

Die Biennien gem. Punkt XVII werden wie folgt erhöht:

	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
Kategorie 1	-	0,00 €
Kategorie 2	2 €	72,65 €
Kategorie 3	2 €	76,85 €
Kategorie 4	2 €	76,85 €
Kategorie 5	2 €	76,85 €
Kategorie 6	2 €	76,85 €

Auszahlung einer Corona-Prämie in Höhe von 200,00 € für alle DienstnehmerInnen inkl. Lehrlinge. Bei Eintritt nach dem 30.6.2021 wird die Corona-Prämie halbiert.

Die KV-Änderungen treten per 1.1.2022 in Kraft.

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DIE ANGESTELLTEN DER SAATBAU LINZ EGEN

Gehaltserhöhung

Die kollektivvertraglichen Monatsgehälter der Kategorien 1 – 6 werden ab 1.1.2022 um 2,85 % und danach um 6,40 € erhöht. Die Gehaltstabelle nach Anhang 1 zum KV wird danach angepasst. Die IST-Gehälter werden in gleicher Weise erhöht. Die Zulagen nach § 13 des KV in der geltenden Fassung werden um 3 % erhöht; somit beträgt die Schichtzulage 2,26 €.

Inkrafttreten

Die Kollektivvertragsänderungen treten per 1.1.2022 in Kraft. Laufzeit 12 Monate.

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ANGESTELLTE DER RWA AG

Ergebnis der Verhandlungen

- » Die Gehälter werden mit 1.1.2022 in den Verwendungsgruppen 1-2 um 3,45 % und in den Verwendungsgruppen 3-9 um 2,55 % erhöht (kaufmännisch auf ganze Euro gerundet)
- » Die Lehrlingseinkommen werden um 2,55 % erhöht (kaufmännisch auf ganze Euro gerundet)
- » DAZ und Biennien werden mit 1.1.2022 um 2,55 % erhöht
- » Die Corona Prämie in Höhe von 100,00 € wird bis 31.1.2022 ausbezahlt
- » Geltungsbeginn: 1.1.2022

Gehaltsordnung:

Verwendungsgruppe 1	1.824,00 €
Verwendungsgruppe 2	2.051,00 €
Verwendungsgruppe 3	2.326,00 €
Verwendungsgruppe 4	2.793,00 €
Verwendungsgruppe 5	3.008,00 €
Verwendungsgruppe 6	3.280,00 €
Verwendungsgruppe 7	4.008,00 €
Verwendungsgruppe 8	4.974,00 €
Verwendungsgruppe 9	4.974,00 €

Lehrlingseinkommen:

im 1. Jahr mindestens	729,00 €
im 2. Jahr mindestens	968,00 €
im 3. Jahr mindestens	1.198,00 €
im 4. Jahr mindestens	1.405,00 €

Entschädigungen für PflichtpraktikantInnen u. Ferialaus-hilfen:

PflichtpraktikantInnen	973,00 €
Ferialaus-hilfen	1.338,00 €

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

KV FÜR NICHT STÄNDIG BESCHÄFTIGTE ARBEITERINNEN DER SAATBAU LINZ EGEN

Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden ab 1.1.2022 um 2,85 % und danach um 6,40 € erhöht. Somit beträgt der Monatslohn für ArbeiterInnen 1.613,90 €.

Die Zulage nach § 9 des Kollektivvertrages erhöht sich um 3 % und beträgt somit 2,26 € pro Stunde.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten per 1.1.2022 in Kraft.

verlässlich, kompetent – deine Landarbeiterkammer

KV FÜR DIE ARBEITERINNEN DER RWA AG ZUGEORD. MISCHFUTTERWERKE

Erhöhung der Monatslöhne in allen Kategorien um 75 €

Lohntabelle

Kategorie 1: ArbeitnehmerInnen, die einfache Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausüben, zB Botendienste, Reinigungsarbeiten, Küchenhilfsdienste, Serviertätigkeit	1.796,44 €
Kategorie 2: ArbeitnehmerInnen, die nach Anweisung und kurzer Einschulung einfache Tätigkeiten ausüben	1.960,87 €
Kategorie 3: ArbeitnehmerInnen, die bereits teilw. selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten erledigen; angelernte Arbeiter; Arbeitnehmer der Kategorie 2 nach 3-jähriger Betriebszugehörigkeit (Basis 1.890,00)	2.141,54 €
Kategorie 4: Qualifizierte Arbeiter; Facharbeiter ohne selbst. Aufgabenbereich; zB Lenker von Hupstaplern, Kommissionierer	2.431,32 €
Kategorie 5: Facharbeiter mit selbst. Aufgabenbereich in den Bereichen Lagerung, Produktion, Versand, Instandhaltung; zB Lokführer, Anlagenfahrer, Lose Verlader	2.671,37 €

- » Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.
- » Auszahlung einer Corona-Prämie in Höhe von 200 €
- » Erhöhung Lehrlingseinkommen um 50 €

für Lehrlinge im

KV-Ansätze gem. Punkt XVIII

1. Lehrjahr	715,00 €
2. Lehrjahr	910,00 €
3. Lehrjahr	1.190,00 €
4. Lehrjahr	1.570,00 €

- » Der Zuschuss gem. Punkt XVIII wird um 0,50 € auf 19,50 € erhöht
- » Kündigungsfristen an gesetzl. Fristen Ang. angeglichen
- » Sondernormen von der LAO werden in KV übernommen
- » Geltungstermin: 1.1.2022, Laufzeit: 12 Monate

IMPRESSUM

Offenlegung nach §24 und §25 Mediengesetz sowie §5 eCom-merce-Gesetz

Medieninhaberin | Herausgeberin | Eigentümerin: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz | 0732 65 63 81 | office@lak-ooe.at | www.lak-ooe.at

Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Gerhard Leutgeb

Redaktions- und Anzeigenleitung: Sarah Schindler, Bed | Karola Schausberger 0732 656381-15 | bildungsverein@lak-ooe.at

Grafik: Katharina Leonhartsberger, MSc | vectorsgraphics.com

Hersteller, Verlags-/Herstellungsort: Kontext Druckerei GmbH, Linz

Blattlinie: Die „Kammer Aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft. Aktuelle Informationen, rechtliche Fachartikel, Kollektivverträge, Förderungen, Neues und Änderungen aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, gesetzliche Neuerungen, Informationen aus den OÖ Betrieben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten & vieles mehr.

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

verlässlich, kompetent – deine Landarbeiterkammer

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ARBEITERINNEN DER RWA AG

Ergebnis der Verhandlungen

- » Erhöhung in den Lohnkategorien zw. 2,55 % u. 3,45 % aufgerundet auf den nächsten vollen Euro; im Durchschnitt 2,89 %
- » Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht
- » Sondernormen von der LAO werden in KV übernommen
- » Kündigungsfristen an gesetzl. Fristen Ang. angeglichen
- » Überstundendivisor wird mit 1/164 festgelegt
- » Auszahlung einer Corona-Prämie in Höhe von 100 €
- » Neuer Mindestlohn: 1.748,00 €
- » Geltungstermin: 1.1.2022, Laufzeit: 12 Monate

Mindestmonatslöhne

Kategorie 1: ArbeiterInnen/Hilfskräfte (Reinigungs- und Servierpersonal), HilfsarbeiterInnen	1.748,00 €
Kategorie 2: Angelernte, qualifizierte ArbeiterInnen, zB LagerarbeiterInnen, BeizerInnen, Verpackerin-nen	1.922,00 €
Kategorie 3: KraftwagenfahrerInnen, StaplerfahrerInnen und FahrerInnen ähnlicher Betriebsbe-helfe oder Arbeitsgeräte	1.959,00 €
Kategorie 4: KommissioniererInnen, Warenüber-nehmerInnen bis 2 Jahre Betriebszugehörigkeit über 2 Jahre Betriebszugehörigkeit	2.025,00 € 2.064,00 €
Kategorie 5: VorarbeiterInnen, SchichtführerInnen, land-wirtschaftliche/r LagerhalterInnen (Fachar-beiterInnen), Professionisten, SilowärterInnen	2.166,00 €

Die Zulagen gem. § 9, Ziffer 1 und 2 lauten wie folgt:

- » Zehrgeld: 15,84 €; 14,41 €; 7,74 €
- » Nächtigungsgeld: 12,10 €
- » Dienstleistungen außerhalb der ständigen Dienststelle: Mit-tagsdiät von 9,95 €

Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich

Copyright: © OÖ Landarbeiterkammer, 2022.

Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung von Texten und/oder Bildern bedarf der schriftl. Zustimmung der OÖ LAK. Die Rechte einzelner Beiträge und Bildwerke liegen bei den jew. AutorInnen u. FotografInnen. Für diese Ausgabe wurden Bilder verwendet von: LAK, Pixabay, Saatbau, Unsplash, Freepik.

Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich – sofern nicht ohnedies unterschieden wird – für alle Geschlechter.

Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten personenbezogene Daten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse). Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht). Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten). Weitere Informationen finden Sie auf www.lak-ooe.at

23

22

Service- und Informationstage



PRÄSIDENT | GERHARD LEUTGEB

0676 8808 4560 | praesident.leutgeb@lak-ooe.at
Sprechtag nach Vereinbarung



BEREICHSBETREUUNG OÖ-WEST | MAG.^A SANDRA SCHRANK

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Andorf:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Bauböck
Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Braunau
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Gasthaus Kreuzmayr
Ohlsdorf:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Kirchenwirt
Ried i. L.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	LK Ried Schärding
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Gmunden Vöcklabruck
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (Mär. – Okt.)



BEREICHSBETREUUNG OÖ-OST | GERHARD HOFLEHNER

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

Adlwang:	Jeden Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr	LK Kirchdorf Steyr
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Lagerhaus Markt
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmetmüller



BEREICHSBETREUUNG BEZIRK FREISTADT | KR FRIEDRICH GATTRINGER

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat

15:00 – 17:00 Uhr

Café-Pension Hubertus

OÖ LANDARBEITERKAMMER

Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.lak-ooe.at



www.facebook.com/lakooe



Gedruckt nach der Richtlinie des
Österreichischen Umweltzeichens
„Druckzeugnisse“
Kornett Druckerei GmbH, UWi No. 1236



Klimaneutral
Druckprodukt

ClimatePartner.com/12538-2203-1001